

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1256

vom 25. April 1972

Quartierplanung "Grübelacker", Gemeinde Pfeffingen

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Pfeffingen hat am 20. Dezember 1971 die Quartierplanung "Grübelacker" bestehend aus Quartierplan, Reglement und den Fassadenplänen 1 - 3 beschlossen. Die Quartierplanung sieht die Erstellung von 20 talseits zweigeschossigen Einfamilienhäusern samt den dazugehörigen ober- und unterirdischen Autoeinstellhallen vor.

B. Die öffentliche Planaufgabe hat vom 14. Januar bis 14. Februar 1972 stattgefunden. Sie ist durch Publikation im Amtsblatt Nr. 2 vom 13. Januar 1972, im Wochenblatt für das Birseck und Dorneck sowie durch eingeschriebenen Brief vom 5. Januar 1972 (Postquittung) an die auswärtigen Grundeigentümer hinreichend bekanntgemacht worden. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 28. Februar 1972 ersucht der Gemeinderat Pfeffingen um die regierungsrätliche Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die der Genehmigung vorausgehende Ueberprüfung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse beschränkt sich laut § 3 Absatz 2 des Baugesetzes auf die Rechtmässigkeit und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

II.

Unter dieser einschränkenden Ueberprüfungsbefugnis hat die Kontrolle der beschlossenen Quartierplanung folgendes ergeben:

1. Die formell-rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses sind erfüllt.

2. Materiell-rechtlich ist gegen die Quartierplanung "Grübelacker" nichts einzuwenden.

3. Auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung ergibt ebenfalls keinerlei Einwendungen gegen die Quartierplanung "Grübelacker".

- :/// 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Pfeffingen vom 20. Dezember 1971 betreffend die Quartierplanung "Grübelacker" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 51/QP/1/0 und 51/QR/1/0 versehenen Quartierpläne und die mit der Inventarnummer 51/QP/1/0 versehenen Fassadenpläne 1 - 3.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Pfeffingen (2)

Grundbuchamt Arlesheim, Domplatz 13,
Arlesheim

Landeskanzlei

Tiefbauamt (3)

Baupolizeiamt (2)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

